

Geschäftsverzeichnismrn.
1138 und 1105
Urteil Nr. 134/98
vom 16. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: - Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 1997 zur Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit bestimmter Mitglieder des Unterrichtspersonals, erhoben von M. Hupet und anderen,

- Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 29 desselben Dekrets, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und der Klage auf Nichtigerklärung*

a. In seinem Urteil Nr. 66.555 vom 4. Juni 1997 in Sachen J. Fontiny gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 23. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. “Fällt das Dekret vom 4. Februar 1997 zur Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit bestimmter Mitglieder des Unterrichtspersonals in die Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft, soweit sein Artikel 29 ihm Rückwirkung zum 1. September 1995 verleiht, so daß der Staatsrat daran gehindert wird, über die Gültigkeit einer Entscheidung zur Zurdispositionstellung eines Personalmitglieds eines psychomedizinisch-sozialen Zentrums zu befinden, in Anbetracht der Tatsache, daß der Staatsrat seine Zuständigkeit aus dem föderalen Gesetz herleitet und seine Befugnisse nur durch das föderale Gesetz festgelegt werden können?”

2. “Ist das Dekret vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit sein Artikel 29 die Klage wirkungslos macht, die beim Staatsrat gegen eine Entscheidung erhoben wird, welche kraft eines Erlasses, der wenigstens teilweise den gleichen Gegenstand hat, getroffen wurde, und dem Kläger eine richterliche Garantie, die alle Bürger genießen, versagt, so daß eine ungleiche Behandlung entsteht, wobei sich die Frage erhebt, ob sie objektiv gerechtfertigt ist?”

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1105 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. August 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6, 7, 8, 12 Absatz 2, 18, 19, 28 und 29, sowie insofern, als die Nichtigerklärung der vorgenannten Artikel es erforderlich machen würde, der Artikel 22, 23, 24, 25, 26 und 27 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 1997 zur Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit bestimmter Mitglieder des Unterrichtspersonals (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1997) erhoben von M. Hupet, wohnhaft in 6852 Opont, rue Moulin d'Our 3, C. Ponsard, wohnhaft in

4000 Lüttich, quai de Rome 64, S. Deneil, wohnhaft in 1410 Waterloo, clos des Essarts 11, P. Goffinet, wohnhaft in 6840 Neufchâteau, avenue de la Gare 78, A. Vos, wohnhaft in 1430 Quenast, rue de Wisbecq 5, M. Burnotte, wohnhaft in 6960 Manhay, chaussée Romaine 26, H. Vervier, wohnhaft in 4670 Blégny, rue de la Fontaine 31, C. Collard, wohnhaft in 5651 Tarcienne, rue Try des Marais 113, A. Decock, wohnhaft in 5100 Wépion, Bois Saint-Antoine 5, und Y. Fercot, wohnhaft in 7134 Leval-Trahignies, rue Albert Ier 265.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1138 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1105

J. Fontiny hat beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung des ministeriellen Erlasses über seine Zurdispositionstellung wegen Krankheit ab dem 6. Februar 1996 und des ministeriellen Erlasses, durch den er ab dem 1. Oktober 1996 pensioniert wurde, eingereicht.

Diese Erlasse beruhen auf den Bestimmungen des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 zur Abänderung der Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit der Mitglieder des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren. Dieser Erlaß wurde durch Urteil des Staatsrats Nr. 63.463 vom 9. Dezember 1996 für nichtig erklärt mit der Begründung, daß die damit ergriffenen Maßnahmen der Dekretsbefugnis unterliegen. Die gleichen Bestimmungen wurden durch das Dekret vom 4. Februar 1997 übernommen.

Der berichterstattende Auditor beim Staatsrat hat von Amts wegen einen Klagegrund aufgeworfen, der daraus abgeleitet ist, daß dem angefochtenen Erlaß aufgrund der Nichtigerklärung durch den Staatsrat seine einzige rechtliche Grundlage entzogen wurde.

Der Staatsrat schlußfolgerte, daß auf der Verfassungsmäßigkeit des Dekrets vom 4. Februar 1997 Zweifel lasteten, und hat die obengenannten präjudiziellen Fragen gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

a. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1105

Durch Anordnung vom 23. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Fontiny, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Général Lartigue 15, mit am 24. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1138*

Durch Anordnung vom 5. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. September 1997.

Die Klage wurde J. Fontiny gemäß Artikel 78 des organisierenden Gesetzes mit am 23. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 30. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Fontiny, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Général Lartigue 15, mit am 7. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c) *In den beiden Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 17. September 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. November 1997 und 9. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Fontiny, mit am 16. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 16. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Hupet und anderen, mit am 10. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. November 1997 und vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. Juni 1998 bzw. 23. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 1998

- erschienen

. RÄin D. Wagner, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1138,

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für J. Fontiny,

. RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Die angefochtenen Bestimmungen

Die angefochtenen Artikel des Dekrets vom 4. Februar 1997 besagen:

“ Art. 6. Wenn ein Personalmitglied, auf das sich Artikel 5 bezieht und das im aktiven Dienst steht, infolge von Krankheit oder Gebrechlichkeit daran gehindert ist, seine Funktion normal auszuüben, kann es während jeder Schulperiode Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit während fünfzehn Arbeitstagen erhalten.

Art. 7. Ein am 1. September 1995 ernanntes oder endgültig eingestelltes Personalmitglied kann ebenfalls während seiner gesamten Laufbahn sechzig Tage Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit erhalten.

Ein Personalmitglied, das nach dem 1. September 1995 ernannt oder endgültig eingestellt wurde, kann die Anzahl Arbeitstage als Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit erhalten, auf die es am Vortag seiner Ernennung oder seiner endgültigen Einstellung in Anwendung von Kapitel III Anspruch gehabt hätte, ohne daß diese Zahl mehr als sechzig Arbeitstage betragen kann.

Für Personalmitglieder, die Kriegsinvaliden sind, wird die Zahl der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Urlaubstage auf neunzig erhöht.

Art. 8. Wenn ein Personalmitglied in Anwendung von Artikel 7 Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit erhalten hat, kann die durch diesen Artikel festgesetzte Höchstzahl von Urlaubstagen im Laufe der Laufbahn aufgestockt werden bis zur Hälfte der verbleibenden Urlaubstage wegen Krankheit oder

Gebrechlichkeit, die in Artikel 6 vorgesehen sind und die der Betreffende am Ende einer jeden Schulperiode nicht genutzt hat, wobei die somit erzielte Zahl gegebenenfalls auf die untere Einheit abgerundet wird.

[...]

Art. 12. [...]

Ein Personalmitglied, das das Alter von neunundfünfzig Jahren erreicht hat und in Anwendung des vorstehenden Absatzes zur Disposition gestellt ist, bleibt bis zum Ende seiner Laufbahn zur Disposition.

[...]

Art. 18. Den Personalmitgliedern, auf die sich Artikel 17 bezieht, wird ein bezahlter Arbeitstag als Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit für jeweils zehn tatsächlich geleistete Tage Dienst ab dem Datum ihrer ersten Benennung oder ihrer ersten zeitweiligen Einstellung gemäß den Absätzen 2 und 3 gewährt.

Bei der ersten Dienstunterbrechung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit kann das Personalmitglied die Anzahl bezahlter Urlaubstage erhalten, die in Anwendung von Absatz 1 errechnet wird, ohne daß diese Zahl mehr als sechzig Arbeitstage betragen kann.

Wenn ein Personalmitglied erneut seinen Dienst wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unterbrechen muß, entspricht die Anzahl der bezahlten Urlaubstage, auf die es Anspruch erheben kann, der Differenz zwischen der Anzahl bezahlter Urlaubstage, die es während der vorangehenden Krankheitsperiode hätte erhalten können, und der Anzahl der in Anspruch genommenen Urlaubstage, zuzüglich eines Tages für jeweils zehn Tage tatsächlich geleisteten Dienstes seit dem Ende der vorherigen Dienstunterbrechung, ohne daß die Gesamtzahl der Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit mehr als sechzig Arbeitstage betragen darf.

Unter tatsächlich geleistetem Dienst sind die Anwesenheitstage oder die gleichgestellten Tage an den Tagen, an denen die Schule geöffnet ist, oder die Leistungen zu verstehen, die in Artikel 7 des Dekrets vom 25. Juli 1996 über die Aufträge und Arbeitsstellen der durch die Französische Gemeinschaft getragenen oder subventionierten Hochschulen vorgesehen sind.

Art. 19. In Abweichung von Artikel 18 kann ein Personalmitglied, das für die gesamte Dauer des Schuljahres oder des akademischen Jahres benannt oder eingestellt wurde und das wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit seinen Dienst unterbrechen muß, für das betreffende Jahr achtzehn Arbeitstage als bezahlten Urlaub in Anspruch nehmen, wenn die Anwendung von Artikel 18 in seinem Fall weniger günstig ist.

Wenn das betreffende Personalmitglied sein Amt vor dem Ende des Schuljahres oder des akademischen Jahres freiwillig beendet, wird sein letztes Aktivitätsgehalt jedoch um einen Betrag herabgesetzt, der der Differenz zwischen der Entlohnung, die es aufgrund von Absatz 1 erhalten hat, und derjenigen, die es in Anwendung von Artikel 18 hätte beanspruchen können, entspricht.

[...]

Art. 28. In Abweichung von Artikel 7 dieses Dekrets wird die Zahl der Arbeitstage als Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, auf die ein Personalmitglied Anspruch erheben kann, das am 1. September 1995 das Alter von neunundfünfzig Jahren erreicht hat und im aktiven Dienst oder nicht aktiv ist, auf die Zahl der Urlaubstage für Krankheit oder Gebrechlichkeit herabgesetzt, die der Betreffende während der Schulperiode vom 1. September 1994 bis zum 31. August 1995 über dreißig Tage hinaus in Anspruch genommen hat. Auf keinen Fall kann die Gesamtzahl der Urlaubstage, die das Personalmitglied beanspruchen kann, weniger als dreißig Arbeitstage betragen.

Art. 29. Dieses Dekret wird zum 1. September 1995 wirksam. ”

Schließlich setzen die angefochtenen Artikel 22, 23, 24, 25, 26 und 27 des Dekrets die vorherige Regelung außer Kraft.

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1105

Schriftsatz der vor dem Staatsrat klagenden Partei

A.1. Indem die Französische Gemeinschaft dem Dekret vom 4. Februar 1997 eine rückwirkende Kraft verliehen habe, habe sie den Kläger vor dem Staatsrat daran gehindert, eine Lösung für die Klage zu erreichen, die er vor der hohen Verwaltungsgerichtsbarkeit eingereicht habe.

Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 31/95 vom 4. April 1995 den Standpunkt vertreten, daß die rückwirkende Kraft eines Erlasses zur Anpassung eines durch den Staatsrat für nichtig erklärten Erlasses ungesetzlich sei, wenn ihre einzige oder hauptsächliche Zielsetzung darin bestehe, den Ausgang gewisser Gerichtsverfahren zu beeinflussen oder die Gerichte daran zu hindern, über Rechtsfragen zu erkennen, ohne daß diese Einmischung durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt werde.

Im vorliegenden Fall werde mit der rückwirkenden Kraft, die der Anwendung des Dekrets vom 4. Februar 1997 auf Initiative der Regierung verliehen worden sei, offensichtlich bezweckt, den Staatsrat daran zu hindern, über die Ordnungsmäßigkeit der in Anwendung des ungesetzlichen Erlasses, den dieses Dekret ersetze, getroffenen Entscheidungen zu erkennen.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Die erste präjudizielle Frage sei verneinend zu beantworten. Andernfalls würde man nämlich die Möglichkeit für die Gesetzgeber der Teilentitäten ausschließen, in irgendeinem Sachbereich gesetzgebende Validierungen vorzunehmen, während allgemein angenommen werde, daß diese Gesetzgeber auf dem Gebiet der Gesetzgebungstechnik über gleiche Mittel für die Durchführung ihrer materiellen Zuständigkeiten verfügten wie der föderale Gesetzgeber.

Die Überlegung, die der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage zugrunde liege, laufe darauf hinaus, zwei Verfassungsbestimmungen gegenüberzustellen: Artikel 24 § 5 der Verfassung einerseits und Artikel 160 andererseits.

Indem der Verfassungsgeber von 1988 den Gemeinschaften die Unterrichtspolitik übertragen habe, habe er diesen eine Zuständigkeit mit umfassender oder sogar vollständiger Autonomie anvertrauen wollen. Eine Überlegung aufzubauen, die darauf hinauslaufe, der Befugnis des föderalen Gesetzgebers den Vorrang bei der Festlegung der Zuständigkeit des Staatsrats einzuräumen, dies zum Nachteil der Befugnis, die kraft der Verfassung in bezug auf den Unterricht den Gemeinschaftsräten zuerkannt worden sei, führe dazu, die Zuständigkeit der Gemeinschaften zu Unrecht einzuschränken in einem Sachbereich, in dem der Verfassungsgeber ihnen doch eine ausschließliche Zuständigkeit habe zuerkennen wollen.

A.2.2. Die vom Staatsrat gestellte präjudizielle Frage müsse im Lichte des Begriffes der impliziten Befugnisse beantwortet werden, so wie dieser Begriff in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und in der Rechtsprechung des Hofes verankert sei.

Man könne die marginale Auswirkung des Dekrets vom 4. Februar 1997 auf die Zuständigkeit der Verwaltungsabteilung des Staatsrats nicht bestreiten; die mit diesem Dekret verbundene rückwirkende Kraft habe lediglich zur Folge, daß es allein die Klage des Klägers berühre. Der betroffene Sachbereich, nämlich Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eigne sich nicht für eine differenzierte Behandlung, da man anerkenne, und zwar unter Vorbehalt der Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, daß bestimmten

Rechtsuchenden ihr Anrecht auf eine Klage vor dem Staatsrat entzogen werden könnte. Der Zusammenhang zwischen den betreffenden Sachbereichen ergebe sich in dem Maße, wie die Französische Gemeinschaft verpflichtet gewesen sei, die sich aus dem Nichtigkeitsurteil des Staatsrats vom 9. Dezember 1996 ergebende Rechtslücke zu schließen und sie somit keine andere Möglichkeit gehabt habe, als dem Dekret vom 4. Februar 1997 eine rückwirkende Kraft zu verleihen.

Würde man - *quod non* - die Lehre aus dem Urteil Nr. 46 des Hofes vom 11. April 1988 übernehmen, so müßte man immerhin feststellen, daß der Rat der Französischen Gemeinschaft in diesem Fall nicht in die Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers eingreife. Das angefochtene Dekret sei lediglich angenommen worden, um einen Text zu bestätigen, von dem nur die Zuständigkeit des Urhebers des Aktes betroffen gewesen sei. Mehr noch, bis zum heutigen Tag sei vor dem Hof keinerlei Nichtigkeitsklage eingegangen, in der angeführt worden wäre, daß dieses Dekret gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstoßen würde. Diesbezüglich sei darauf zu verweisen, daß die für die Einreichung einer solchen Klage zu beachtende Frist mittlerweile abgelaufen sei, da sie am 6. Februar 1997 begonnen habe.

Überdies sei mit dem Dekret vom 4. Februar 1997 ein Regierungserlaß bestätigt worden, das heißt ein Verwaltungsakt. Aufgrund dieser Beschaffenheit beschränke sich die ausschließliche Wirkung dieser Gültigkeitserklärung nicht darauf, die Anrufung des Staatsrats zu lähmen.

Der für gültig erklärte Akt habe im Gegenteil eine allgemeine Tragweite. Er rufe folglich rechtliche Auswirkungen hervor für jede Person, die in seinen Anwendungsbereich falle.

A.3.1. Die zweite Frage sei ebenfalls zu verneinen.

Die Technik der gesetzgebenden Validierung sei an sich weder ungesetzlich, noch verstoße sie gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz. Es könne jedoch nicht geleugnet werden, daß die Situation des Antragstellers, was den Begriff der vergleichbaren Situation betreffe, mit derjenigen der anderen Rechtsuchenden verglichen werden müsse. Es sei jedoch gewiß, daß dem Kläger aufgrund der rückwirkenden Kraft des Dekrets vom 4. Februar 1997 das Recht auf eine Prüfung der Gesetzlichkeit der ihn direkt betreffenden individuellen Beschlüsse durch den Staatsrat abgesprochen werde. Da der Kläger jedoch als einziger der Bediensteten der Französischen Gemeinschaft, auf die sich nicht nur das Dekret vom 4. Februar 1997, sondern auch dessen Artikel 1 4° beziehe, beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen Durchführungsmaßnahmen des Erlasses vom 28. August 1995 eingereicht habe, könne in diesem Fall keine Diskriminierung vorliegen, da die Situation des Klägers nicht mit derjenigen anderer Rechtsuchenden verglichen werden könne.

A.3.2. Wie dem auch sei, der einzige Zweck dieser Validierung bestehe nicht darin, den Staatsrat daran zu hindern, die Gesetzmäßigkeit eines vor ihm angefochtenen Verwaltungsaktes zu beurteilen. Durch diese Vorgehensweise habe der Dekretgeber das Urteil des Staatsrats ausführen und sich auf diese Weise an den Verfassungstext halten wollen, indem er eine ihm aufgrund von Artikel 24 § 5 der Verfassung zustehende Zuständigkeit ausgeübt habe. Würde man hingegen der These zustimmen, der Dekretgeber habe gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem er die angefochtene Norm mit rückwirkender Kraft versehen habe, so bedeute dies, daß man einer Auslegung zustimmen würde, die ihn an der vollen Ausübung seiner Zuständigkeit hindern würde. Überdies sei hervorzuheben, daß der Dekretgeber, indem er dem angefochtenen Dekret eine rückwirkende Kraft verliehen habe, sich keinesfalls die Mängel angeeignet habe, mit dem der vor dem Staatsrat für nichtig erklärte Erlaß vom 28. August 1995 behaftet gewesen sei.

Erwiderungsschriftsatz der vor dem Staatsrat klagenden Partei

A.4.1. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft habe der Kläger ein Interesse daran, daß der Hof die vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Fragen beantworte, da die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Aktes zur Folge haben würde, daß man davon ausgehen würde, er sei nicht am Datum des für nichtig erklärten Erlasses pensioniert worden, und man dann davon ausgehen müßte, er sei bis zum normalen Pensionsalter im Dienst geblieben.

A.4.2. Zur Hauptsache, was die zweite präjudizielle Frage betreffe, habe der Umstand, daß der Kläger als einziger die Nichtigkeitserklärung angenommener Bestimmungen gefordert habe, keinen Einfluß auf die Argumente, wonach das Dekret eine Diskriminierung zwischen dem Kläger, dem Unterrichtspersonal und den anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes enthalte, denn die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch den Hof gelte nämlich *erga omnes*.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.5. Im Rahmen der Untersuchung der von der klagenden Partei eingereichten Nichtigkeitsklage sei der Auditor der Auffassung gewesen, die Klage sei begründet, indem er von Amts wegen davon ausgegangen sei, die in bezug auf den Kläger ergangenen Erlasse müßten wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage für nichtig erklärt werden aufgrund der Nichtigkeitserklärung des Erlasses vom 28. August 1995 zur Abänderung der Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit der Mitglieder des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren der Französischen Gemeinschaft. Er habe überdies geschlußfolgert, " die Klageschrift scheint im übrigen abgewiesen werden zu müssen ".

In seinem letzten Schriftsatz habe der Kläger auf die Annahme des Dekrets vom 4. Februar 1997 durch den Rat der Französischen Gemeinschaft verwiesen und geltend gemacht, der vom berichterstattenden Auditor angeführte Klagegrund entbehre einer Grundlage.

Während der Sitzung vom 14. Mai 1997 sei der Kläger abwesend gewesen. So seien die jetzt beim Hof anhängig gemachten Fragen von Amts wegen gestellt worden.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1138

Klageschrift

A.6.1. Ein erster Klagegrund sei abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, der allein die Mitglieder des der Französischen Gemeinschaft unterstehenden Unterrichtspersonals zum Opfer fielen, und zwar einerseits gegenüber den anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die sowohl der Föderalbehörde als auch den Regionen, den Gemeinschaften und den anderen Verwaltungsbehörden unterstützten, und andererseits gegenüber den Mitgliedern des Unterrichtspersonals, das der Flämischen Gemeinschaft beziehungsweise der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehe.

A.6.2. In einem ersten Teil werde der Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt gegenüber den Bediensteten des öffentlichen Dienstes im allgemeinen, die sowohl den föderalen Behörden als auch den Behörden der Teilentitäten sowie anderen Verwaltungsbehörden unterstützten, insofern die Französische Gemeinschaft die Regelung der Beurlaubung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit abgeändert habe, ohne vorher die Mindestrechte in diesem Sachbereich festzulegen und folglich ohne den Dekretsentwurf der Gewerkschaftsverhandlung im gemeinsamen Ausschuß des öffentlichen Dienstes, dem sogenannten Ausschuß A, zu unterbreiten, während der König für die statutarischen Personalmitglieder, die dem Ausschuß des nationalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienstes unterstützten, durch königlichen Erlaß vom 22. November 1991 die diesbezüglichen Mindestrechte festgelegt habe, und somit jede Behörde verpflichtet sei, die Vorschläge in bezug auf die Sachbereiche, die Gegenstand der Mindestrechte seien, der Gewerkschaftsverhandlung im Ausschuß A vorzulegen (Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals, abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen).

Nur der Kategorie des Unterrichtspersonals, das der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft unterliege, werde somit ein Verfahren der Gewerkschaftsverhandlung vorenthalten, das dem Personal einen besseren Schutz bezüglich der Beurlaubung und der Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit gewährleisten solle.

Die neue, nur im Unterrichtssektor geltende Regelung sei offensichtlich weit weniger günstig für die ihr unterliegenden Personalmitglieder, sowohl im Vergleich zur vorherigen Regelung, die der allgemein geltenden Regelung des öffentlichen Dienstes entspreche, als auch im Vergleich zur allgemein geltenden Regelung des öffentlichen Dienstes sowohl auf föderaler Ebene als auch auf Ebene der Teilentitäten, auf der Grundlage des königlichen Erlasses zur Festlegung der Mindestrechte und auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der vorgenannten allgemeinen Grundsätze.

Die anderen Bediensteten der Französischen Gemeinschaft, die nicht im Unterricht beschäftigt seien, gelangten somit in den Genuß eines Kapitalisierungssystems der bezahlten Tage wegen Krankheitsurlaubs, auf das sie während ihrer Berufslaufbahn Anrecht hätten, das viel günstiger sei als dasjenige der Mitglieder des Unterrichtspersonals.

A.6.3. In einem zweiten Teil werde der Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Vergleich zu den Mitgliedern des Unterrichtspersonals der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeführt, insofern nur die Französische Gemeinschaft die Regelung der Beurlaubung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit in einem für die Mitglieder des Unterrichtspersonals ungünstigen Sinne abgeändert habe und dabei einerseits den vorstehend erwähnten Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (siehe erster Teil) und andererseits Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 19. Dezember 1966 in New York geschlossen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 sowie durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 8. Juni 1982 genehmigt worden sei, mißachtet habe, während die beiden anderen Gemeinschaften diese Regelung nicht auf ungünstige Weise abgeändert hätten und man, falls sie dies täten, davon ausgehen müsse, daß sie einerseits das vorstehend erwähnte Gesetz vom 19. Dezember 1974 einhielten, indem sie vorher die Liste der Mindestrechte in diesem Sachbereich festlegten und ihren Entwurf der Gewerkschaftsverhandlung im Ausschuß A vorlegen würden, und andererseits den in New York abgeschlossenen Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 einhielten, indem sie die Stillhalteverpflichtung, die sich aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e des Paktes ergebe, beachteten.

Jede Gemeinschaft sei zwar uneingeschränkt und alleine befugt, gesetzgeberisch im Unterrichtsbereich aufzutreten. Sie seien jedoch alle drei verpflichtet, die föderalen und internationalen Normen einzuhalten, die jeder von ihnen auferlegt würden, einschließlich der Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

A.7. Ein zweiter Klagegrund werde aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtenen Bestimmungen Kategorien von Personen, die sich in bezug auf die beanstandeten Maßnahmen in wesentlich verschiedenen Situationen befänden, in gleicher Weise behandelten.

Die angefochtenen Bestimmungen legten eine maximale Anzahl bezahlter Urlaubstage wegen Krankheit fest, die vom Beginn der Berufslaufbahn (nach etwa vier Jahren Dienst) bis zum Ende dieser Laufbahn unverändert bleibe, ohne zu berücksichtigen - wie es mit den vorherigen, durch die angefochtenen Bestimmungen aufgehobenen Bestimmungen geschehen sei -, daß das Risiko einer Krankheit, sowohl was die Häufigkeit als auch die Dauer betreffe, bei älteren Personen im Vergleich zu jüngeren Personen höher sei.

Die ältesten Mitglieder des Unterrichtspersonals schöpften das Urlaubskapital daher viel schneller aus als die jüngeren und bauten es viel schwieriger und langsamer wieder auf als die jüngeren, die weniger krankheitsanfällig seien; dies dauere in der Tat neun Jahre, unter der Bedingung, im Laufe dieser Zeitspanne nicht krank zu werden.

Somit würden Kategorien von Personen, die sich in Situationen mit wesentlichen objektiven Unterschieden befänden, durch die angefochtenen Bestimmungen auf gleiche Weise behandelt, ohne daß der Zweck und die Folgen der beanstandeten Maßnahmen dies rechtfertigen würden.

A.8. Ein dritter Klagegrund sei aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet, insofern einerseits Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets ohne objektive Rechtfertigung die Personalmitglieder, die das Alter von 59 Jahren erreicht hätten, unterschiedlich behandelte, und andererseits Artikel 28 des Dekrets ohne

objektive Rechtfertigung die Personalmitglieder unterschiedlich behandle, die am 1. September 1995 das Alter von 59 Jahren erreicht hätten.

Die Personalmitglieder, die mindestens das Alter von 59 Jahren erreicht hätten, würden deutlich ungünstiger behandelt als die anderen Mitglieder des Unterrichtspersonals; da sie infolge der Ausschöpfung ihres Urlaubskapitals zur Disposition gestellt würden wegen Krankheit, könnten sie ihre Funktion nicht wieder aufnehmen, selbst wenn sie körperlich wieder vollständig dazu imstande wären.

Eine solche Situation könne auftreten nach nur fünfzehn Tagen Krankheit, wenn das Kapital von sechzig Tagen vorher ausgeschöpft und noch nicht wieder aufgebaut sei.

So würde nur den Mitgliedern des Unterrichtspersonals ihr Recht auf Arbeit vorenthalten, obwohl sie die Bedingungen der körperlichen Eignung erfüllten, und zwar in Abweichung von den anwendbaren statutarischen Bedingungen, die alle eine Beendigung des Amtes ausschließlich im Fall einer endgültigen körperlichen Unfähigkeit vorsähen.

A.9. Ein vierter Klagegrund sei aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtenen Bestimmungen eine rückwirkende Kraft zum 1. September 1995 hätten und somit gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstießen, indem der Entscheidungsfindungsprozeß im Rat der Französischen Gemeinschaft beeinträchtigt und den betreffenden Personalmitgliedern die Möglichkeit vorenthalten werde, die Ungesetzlichkeit der Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995, die ihre Rechte verletzen, geltend zu machen.

Die Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 seien vom Staatsrat wegen Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung für nichtig erklärt worden.

Der Verfassungsgeber habe gewünscht, daß die wesentlichen Unterrichtsangelegenheiten Anlaß zu einer Debatte innerhalb der gesetzgebenden Gewalt und nicht allein innerhalb der vollziehenden Gewalt seien.

Indem die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Rat der Französischen Gemeinschaft verpflichtet habe, einen Dekretsentwurf anzunehmen, dessen Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. September 1995 festgelegt werde, wobei diese Rückwirkung durch die Tatsache gerechtfertigt werde, daß " das Fehlen der Rückwirkung die Revision aller individuellen Verwaltungssituationen zur Folge hätte, was auf ihrer Ebene eine erhebliche Rechtsunsicherheit und auf der Ebene der Verwaltung eine Verwirrung schaffen würde, die der guten Arbeitsweise und der Kontinuität des öffentlichen Dienstes schaden würde " (*Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 135-1, S. 2), habe sie den Entscheidungsfindungsprozeß auf gesetzgebender Ebene beeinträchtigt, da in bezug auf die für nichtig erklärten Erlasse keinerlei Änderung möglich gewesen sei.

Den Mitgliedern des Unterrichtspersonals sei somit *de facto* die verfassungsmäßige Garantie von Artikel 24 § 5 vorenthalten worden, da diese gerade aufgrund der rückwirkenden Kraft des Dekrets nicht vollständig zum Tragen kommen könne.

Diese Rückwirkung führe somit dazu, im Namen der Rechtssicherheit Situationen zu validieren, die aufgrund von Bestimmungen geschaffen worden seien, die gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstießen.

Eine solche Rückwirkung sei nicht annehmbar, da sie dazu führe, den Klägern die Möglichkeit vorzuenthalten, aufgrund von Artikel 159 der Verfassung bei den ordentlichen Rechtsprechungsorganen die Regelwidrigkeit ihrer Situation geltend zu machen, die unter der Geltung von mit einer schwerwiegenden Gesetzeswidrigkeit behafteten Normen entstanden sei, da es sich um die Verletzung einer Verfassungsvorschrift handele.

Interventionsklageschrift von J. Fontiny

A.10. Die vor dem Staatsrat klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1105, die der hier geprüften, der vorherigen Akte beigefügten Rechtssache beitrifft, schließt sich den Argumenten der Kläger an.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.11. Die Kläger gehörten zu den einzigen Personalkategorien, auf die sich Artikel 1 1°, 2° und 3° des angefochtenen Dekrets beziehe. Daraus sei zu folgern, daß eine etwaige Nichtigerklärung durch den Hof nicht auf die Personalmitglieder ausgedehnt werden könne, auf die sich Artikel 1 4°, 5° und 6° des Dekrets beziehe.

Da die Kläger die gegen sie gefaßten individuellen Beschlüsse nicht angefochten hätten, müsse man sich im übrigen Fragen in bezug auf ihr aktuelles und unmittelbares Interesse stellen.

A.12.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds sei unzulässig. Es sei übrigens nicht ersichtlich, ob die Kritik ausschließlich die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung hinsichtlich einer angeblichen Nichteinhaltung der Formalität der Gewerkschaftsverhandlung im Ausschuß A betreffe, oder ob die Kritik sich ebenfalls auf einen Unterschied in der Regelung des Krankheitsurlaubs zwischen dem Unterrichtspersonal und den anderen Bediensteten der Französischen Gemeinschaft beziehe.

Zunächst seien die Personalkategorien, auf die sich Artikel 24 der Verfassung beziehe, nicht vergleichbar mit denjenigen der Bediensteten des öffentlichen Dienstes. Das Statut des Unterrichtspersonals werde durch Artikel 24 der Verfassung festgelegt, während dasjenige der anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes entweder auf Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 oder auf besonderen Bestimmungen gründe, was die anderen Verwaltungsbehörden als diejenigen der Föderalbehörde oder der Teilentitäten betreffe. Was die angebliche Nichteinhaltung der Formalität der Gewerkschaftsverhandlung im Ausschuß A betreffe, laufe die Kritik der Kläger darauf hinaus, eine Diskriminierung anzuprangern, die - unter der Voraussetzung, daß sie begründet wäre, *quod non* - ihren Ursprung nicht im angefochtenen Dekret finde, sondern darin, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht einen Erlaß zur Festlegung der Liste der Mindestrechte im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 7 des vorstehend erwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 angenommen habe.

Der von der Klägerin vorgebrachte Klagegrund prangere somit die Weise an, in der die Regierung der Französischen Gemeinschaft ihre Befugnisse ausgeübt habe und ausübe. Für eine solche Kritik sei der Hof nicht zuständig.

Im übrigen sei diese Kritik unklar, falls damit die ungünstige Beschaffenheit der Urlaubsregelung des Unterrichtspersonals im Vergleich zu derjenigen der anderen Bediensteten der Französischen Gemeinschaft angeprangert werden solle. Und in der Annahme, ihre Kritik sei erwiesen, entgehe sie der Zuständigkeit des Hofes, da sie sich aus dem königlichen Erlaß vom 1. Juni 1964 ergeben würde.

A.12.2. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sei unzulässig und unbegründet. Zunächst seien die Kategorien von Personalmitgliedern nicht vergleichbar; überdies müsse man sich Fragen stellen über die Stillhaltungswirkung, die an diese Bestimmung gekoppelt sei, da die angeführte Verletzung von Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte keine direkte Wirkung im internen Recht habe - ohne zu berücksichtigen, daß man nicht wisse, ob diese Verletzung eigenständig angeführt werde oder aber in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, was im ersten Fall die Unzulässigkeit des Klagegrunds zur Folge haben würde.

A.13. Der zweite Klagegrund sei widersprüchlich, wenn man ihn mit dem dritten Klagegrund vergleiche. Man könne nicht im zweiten Klagegrund anführen, daß man die Schwelle auf 59 Jahre habe festlegen müssen, und gleichzeitig diese im dritten Klagegrund anprangern. Dies zeige, wie schwierig es sei, eine Vielfalt von Situationen zu beurteilen. Man müsse hervorheben, daß die wichtigste Zielsetzung des Dekrets darin bestanden habe, bestimmte Regeln des Systems der Zurdispositionstellung und der Beurlaubung umzugestalten, um eine verwaltungsmäßige Auslegung zu beenden, wonach diese Urlaubstage kumulierbar gewesen seien, so daß den Personalmitgliedern, die im Laufe ihrer Berufslaufbahn wenig oder gar nicht krank gewesen seien, am Ende dieser Laufbahn ein Kapital an Urlaubstagen wegen Krankheit zur Verfügung gestanden hätte.

A.14. Der dritte Klagegrund sei nicht begründet. Es sei richtig, daß die Artikel 12 und 28 des Dekrets vom 4. Februar 1997 den Personalmitgliedern, die das Alter von 59 Jahren erreicht hätten, ein besonderes Los vorbehalte, das sich von demjenigen der Bediensteten unter 59 Jahren unterscheide, wenn diese Bediensteten mit vollem Recht einen Urlaub wegen Krankheit erhielten. Diese unterschiedliche Behandlung sei jedoch notwendig gewesen, um die vorherigen Funktionsstörungen auszugleichen; man könne in der Tat nicht jede einzelne

Situation berücksichtigen, sondern lediglich die Gesamtheit der Situationen, in deren Hinsicht das Alterskriterium angemessen sei.

A.15. Der vierte Klagegrund sei unbegründet.

Die gesetzgebende Validierung sei nicht an sich ungesetzlich oder im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz. Kein einziger Kläger habe eine Klage gegen die individuellen Beschlüsse eingereicht, die auf der Grundlage der vom Staatsrat für nichtig erklärten Erlasse vom 28. August 1995 gefaßt worden seien. Es könne keine Diskriminierung der Kläger vorliegen, da ihre Situation nicht mit derjenigen anderer Rechtsuchenden der gleichen Kategorie, der sie angehörten, zu vergleichen sei, wobei diese anderen Rechtsuchenden noch einen gerichtlichen Einspruch auf der Grundlage von Artikel 159 der Verfassung geltend machen könnten.

Es sei dem Dekretgeber keinesfalls darum gegangen, die Anrufung des Staatsrats zu lähmen. Die Rückwirkung lasse sich durch die Sorge um eine gute Arbeitsweise und eine Kontinuität des Dienstes rechtfertigen.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.16.1. Die Klage sei zulässig. Sollte der Hof die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären, so könnten die Kläger aufgrund von Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entweder eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat oder ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gegen die individuellen Beschlüsse, die ihre statutarische Lage regelten und auf den angefochtenen Bestimmungen gründeten, einleiten, selbst wenn die Fristen zum Einreichen dieser Klagen abgelaufen seien. Das von der Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend gemachte Urteil des Staatsrats könne nicht rechtskräftig sein, da es einen anderen Gegenstand aufweise als die vorliegende Klage. Es beziehe sich auf die Nichtigerklärung der Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 und nicht des angefochtenen Dekrets.

A.16.2. Der erste Klagegrund sei in seinem ersten Teil begründet. Die Personalmitglieder, auf die sich Artikel 24 der Verfassung beziehe, bildeten eine besondere Kategorie von Bediensteten und unterschieden sich von anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes, insbesondere in bezug auf die ausschließliche Befugnis der Gemeinschaften für den Unterricht. Diese Feststellung reiche jedoch nicht aus für die Schlußfolgerung, diese Kategorie sei nicht vergleichbar mit den anderen Kategorien von Bediensteten.

Das oben erwähnte Gesetz vom 19. Dezember 1974, und insbesondere Artikel 3 §1 Absatz 7 dieses Gesetzes, betreffe sowohl die Personalmitglieder, auf die sich Artikel 24 der Verfassung beziehe und zu denen die Kläger gehörten, als auch die anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes.

Der Ausschluß der Personalmitglieder, auf die sich Artikel 24 der Verfassung beziehe, von der in Artikel 3 § 1, Absatz 8 dem König verliehenen Ermächtigung beruhe nur auf der Tatsache, daß die Gemeinschaften in Unterrichtsangelegenheiten über eine ausschließliche Zuständigkeit verfügten. Der König hätte in diese Zuständigkeit eingegriffen, wenn er für diese Kategorie von Bediensteten die Liste der Mindestrechte festgelegt hätte.

Mit dem in Artikel 3 des vorstehend erwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 angestrebten Ziel sollten die Behandlungsunterschiede zwischen den Kategorien von Bediensteten begrenzt werden, um ein Mindestmaß an Kohärenz unter den jeweiligen Statuten dieser Bediensteten zu erreichen, und zwar mittels der sogenannten Mindestrechte. Es sei nicht zu leugnen, daß die Personalmitglieder, auf die sich Artikel 24 der Verfassung beziehe, von dieser Zielsetzung ebenfalls betroffen seien, da sie andernfalls vollständig aus dieser Gesetzgebung ausgeschlossen worden wären.

Die angefochtenen Bestimmungen seien offensichtlich deutlich weniger günstig als diejenigen des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten.

Der Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt, und die erlittene Diskriminierung sei tatsächlich auf die angewandten Bestimmungen zurückzuführen und nicht darauf, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht einen Erlaß zur Festlegung der Liste der Mindestrechte angenommen habe.

Da die Kategorie, der die Kläger angehörten, einer Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit unterliege, die viel ungünstiger sei als diejenige, die unter Beachtung einer gewissen Kohärenz des öffentlichen Dienstes auf den gesamten übrigen öffentlichen Dienst angewandt werde, würden genau diese Dekretsbestimmungen selbst die Diskriminierung und die verfassungswidrige Ungleichheit der angefochtenen Bestimmungen herbeiführen.

Der zweite Teil des ersten Klagegrunds sei ebenfalls begründet. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß das Personal der drei Gemeinschaften verglichen werden könne, wenn es gelte, die Stillhalteverpflichtung einzuhalten, die sich aus Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergebe.

A.16.3. Der zweite Klagegrund sei begründet.

Bei dem vorher geltenden System des Krankheitsurlaubs sei im Laufe der Berufslaufbahn eine allmähliche Erhöhung der Dauer der bezahlten Urlaubstage wegen Krankheit vorgesehen, was den älteren und somit krankheitsanfälligeren Personalmitgliedern einen Schutz ermöglicht habe, der besser ihrer Situation und ihrem körperlichen Zustand angepaßt gewesen sei.

Durch die Abschaffung dieses gestaffelten Systems würden die Personalmitglieder mit etwa vier Jahren Dienstzeit und diejenigen mit einer viel längeren Dienstzeit, die also älter seien, auf die gleiche Stufe gestellt.

Das System der Zurdispositionstellung wegen Krankheit werde ebenfalls vereinheitlicht, wobei das gesamte Dienstalter nicht mehr zur Festlegung des Wartegehalts berücksichtigt werde.

Letztere Maßnahme schaffe eine Ungleichheit zwischen den Personalmitgliedern, die in jungem Alter unter einer langen Krankheit litten, und den älteren Personalmitgliedern ab, was nicht anfechtbar sei.

Dies gleiche jedoch hinlänglich die möglicherweise nachteilige Wirkung des vorherigen Systems der Kapitalisierung der Tage des Krankheitsurlaubs zum Nachteil der jüngeren Personalmitglieder aus.

Die vollständige Abschaffung dieser Parallelentwicklung zwischen der Laufbahn und dem Schutz im Krankheitsfalle benachteilige jedoch in übertriebener Weise die älteren Personalmitglieder ohne vernünftigen und im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehenden Grund.

Die nachteilige Wirkung werde noch verstärkt durch die viel längere Zeit, die zur Aufstockung des Kapitals von Krankheitsurlaubstagen erforderlich sei, was diese Aufstockung in zahlreichen Fällen für die älteren Personalmitglieder illusorisch mache.

A.16.4. Auch der dritte Klagegrund sei begründet. Es sei nicht erkennbar, inwiefern die Funktionsstörungen, die man abzuschaffen wünsche, und ihre finanzielle Belastung durch die angefochtene Maßnahme behoben werden könnten.

Ein 59 Jahre altes Personalmitglied, das wegen Krankheit zur Disposition gestellt bleibe, obschon es durchaus wieder fähig sei zu arbeiten, werde eine doppelte Belastung des Haushalts verursachen: einerseits sein Wartegehalt und andererseits das Gehalt der Ersatzperson. Wenn die Befürchtung einer häufigen Störung in der Beständigkeit der pädagogischen Mannschaft bestehe, so sei die Prüfung der Arbeitsfähigkeit eines wegen Krankheit zur Disposition gestellten Personalmitglieds, durch die es endgültig wegen mangelnder körperlicher Eignung pensioniert werden könne, ein geeignetes System, um diesem Nachteil abzuwehren, ohne doppelte Haushaltskosten zu verursachen.

Nach dem Alter von 59 Jahren sei es jedoch nicht mehr möglich, ein wegen Krankheit zur Disposition gestelltes Personalmitglied, das jedoch nicht krank sei, wegen endgültiger mangelnder körperlicher Eignung zu pensionieren, weil diese Zurdispositionstellung nicht mehr ihre Grundlage im Gesundheitszustand finde.

Der Entzug des Rechtes auf Ausübung des Berufes bis zum Pensionsalter, während alle Bedingungen hierzu erfüllt seien, einschließlich der körperlichen Eignung, sei für ein betroffenes Personalmitglied von 59 Jahren, das nach einer Krankheitsperiode wieder arbeitsfähig sei, eindeutig diskriminierend.

Das Risiko, daß zahlreiche Personen von 59 Jahren, die körperlich arbeitsfähig seien, zur Untätigkeit gezwungen würden, sei um so größer, als das Kapital des Krankheitsurlaubs infolge der angefochtenen Bestimmungen einerseits viel geringer und andererseits viel schwerer aufzustocken sei.

Es werde daher nicht selten vorkommen, daß ältere Personalmitglieder schnell wegen Krankheit zur Disposition gestellt würden, selbst wenn sie nur für eine kurze Dauer von kaum mehr als fünfzehn Tagen krank seien.

Das Alterskriterium sei nicht geeignet in bezug auf diese Maßnahme.

Nur das Kriterium der körperlichen Eignung zur Ausübung der Funktion sei mit der durch die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Verpflichtung vereinbar, wenn es darum gehe, einem Personalmitglied sein grundlegendes Recht auf Ausübung seines Berufes zu entziehen.

A.16.5. In bezug auf den vierten Klagegrund sei zunächst anzumerken, daß für die beiden klagenden Parteien die individuellen Entscheidungen der Zurdispositionstellung zwischen dem Zeitpunkt der Nichtig-erklärung der Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 durch den Staatsrat und demjenigen der Veröffentlichung des Dekrets vom 4. Februar 1997 im *Belgischen Staatsblatt* getroffen worden seien. Ihre Situation müsse daher durch die vor den für nichtig erklärten Erlassen vom 28. August 1995 bestehende Regelung bestimmt werden. Für diese beiden klagenden Parteien komme keine gesetzgebende Validierung in Frage, sondern es handele sich vielmehr um eine vorgreifende Anwendung eines noch nicht verabschiedeten und nicht veröffentlichten Dekrets.

Zur Hauptsache habe der Hof dem Mechanismus der gesetzgebenden Validierung, obschon sie die Rechtssicherheit beeinträchtigen könne, zugestimmt, wenn außergewöhnliche Umstände sie rechtfertigten, insbesondere wenn sie für die ordnungsgemäße Arbeitsweise und Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich sei. Im vorliegenden Fall werde die Erfüllung dieser beiden Bedingungen nicht durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft bewiesen.

In der Mehrzahl der Fälle hätten das Fehlen der rückwirkenden Kraft des Dekrets vom 4. Februar 1997 und die Auswirkungen der Nichtigenerklärung der Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 durch den Staatsrat keine Veränderungen mit sich gebracht, die die ordnungsgemäße Arbeitsweise oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes ernsthaft beeinträchtigt hätten.

Für die vorzeitig wegen Krankheit zur Disposition gestellten oder pensionierten Personalmitglieder sei der Beginn dieser individuellen Maßnahmen lediglich zeitlich zurückgestellt worden, und sie hätten eine Verwaltungsregularisierung von im wesentlichen finanzieller Art erhalten.

Die Beständigkeit der pädagogischen Mannschaften sei folglich nur in sehr geringem Maße oder gar nicht beeinträchtigt worden.

Die gesetzgebende Validierung habe im vorliegenden Fall außerdem eine besonders ungünstige Auswirkung wegen der eigentlichen Begründung des Nichtigkeitsurteils des Staatsrats vom 19. Dezember 1996.

Der Staatsrat habe den Verstoß der Französischen Gemeinschaft gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung geahndet.

Erwiderungsschriftsatz von J. Fontiny

A.17. Das durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 festgelegte "Gewerkschaftsstatut" und dessen Ausführungserlaß vom 28. September 1984 fänden Anwendung sowohl auf das Unterrichtswesen als auch auf die anderen, zu seinem Anwendungsbereich gehörenden Verwaltungsbehörden.

Die Ausnahme für das Unterrichtspersonal in bezug auf die Festlegung der Mindestrechte ergebe sich daraus, daß die Gemeinschaften zur Regelung dieses Sachbereichs über eine verfassungsmäßige Eigenständigkeit verfügten. Ein königlicher Erlaß könne keine Bestimmungen über das Statut des Unterrichtspersonals festlegen.

Da jedoch das Gewerkschaftsstatut Anwendung finde, müsse jeder Entwurf eines Dekrets oder eines Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft bezüglich der Mindestrechte, so wie sie durch das obengenannte Gesetz vom 19. Dezember 1974 beschrieben seien, Gegenstand einer Verhandlung im Ausschuß A sein. Es sei nämlich das eigentliche Ziel der Bestimmungen des Gewerkschaftsstatuts, sämtlichen Bediensteten des öffentlichen Dienstes ungeachtet der Gewaltenebene, der sie angehörten, ein Mindestmaß an Rechten und Kohäsion im Sinne der Einhaltung der Gleichheitsregeln zu sichern.

Schließlich sei das vom Staatsrat verkündete Urteil Nr. 60.628 in Sachen Fontiny vom 4. Juni 1996, auf das die Regierung der Französischen Gemeinschaft Bezug nehme, in einem Aussetzungsverfahren gefällt worden, und es habe daher *per definitionem* nur eine kurze Prüfung der Klagegründe durch den Staatsrat stattgefunden.

- B -

In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1138

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung an, die, mit Ausnahme von C. Collard, dem einzigen zeitweiligen Personalmitglied unter den klagenden Parteien, die in bezug auf sie getroffenen individuellen Entscheidungen nicht angefochten haben. Die klagenden Parteien, die entweder Gegenstand einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder einer vorzeitigen Pensionierung wegen endgültiger körperlicher Arbeitsunfähigkeit waren, würden ihr Interesse an der Klage verlieren, weil diese Entscheidungen definitiv geworden seien.

B.1.2. Aus Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß die klagenden Parteien im Falle einer Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen

entweder eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einreichen oder ein Verfahren bei den ordentlichen Gerichten einleiten können gegen die individuellen Entscheidungen, die ihre auf den fraglichen Bestimmungen beruhende statutarische Situation regeln, selbst in dem Fall, wo die Fristen zum Einreichen dieser Klagen bereits abgelaufen sein sollten. Sie haben daher ein Interesse daran, beim Hof eine Nichtigkeitsklage einzureichen.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.2.1. In einem ersten Teil wird angeführt, daß die Französische Gemeinschaft die Regelung der Beurlaubung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit des Unterrichtspersonals abgeändert habe, ohne vorher die diesbezüglichen Mindestrechte festzulegen und ohne somit den Dekretsentwurf dem gemeinsamen Ausschuß A des öffentlichen Dienstes der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und Regionen zu unterbreiten. Die Französische Gemeinschaft würde somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da der in Anwendung von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 ergangene königliche Erlaß vom 22. November 1991 zur Festlegung der Mindestrechte der statutarischen Personalmitglieder des Staates, der Gemeinschaften und Regionen eine verpflichtende Gewerkschaftsverhandlung im besagten Ausschuß A vorsehe.

B.2.2. In einem zweiten Teil wird angeführt, daß die Regelung der Beurlaubung des Unterrichtspersonals der Französischen Gemeinschaft im Vergleich zu derjenigen der Mitglieder des Unterrichtspersonals der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft diskriminierend sei, weil nur die Französische Gemeinschaft die Regelung der Beurlaubung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit abgeändert und somit Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals, auf dem der obengenannte königliche Erlaß vom 22. November 1991 gründe, sowie die von den anderen Gemeinschaften eingehaltene Stillhalteverpflichtung mißachtet habe, die sich aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 ergebe.

In bezug auf den ersten Teil

B.3. Der Hof ist zuständig für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesbestimmungen, nicht in bezug auf ihr Erarbeitungsverfahren (vorbehaltlich des Artikels 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989), sondern nur in bezug auf ihren Inhalt.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über den ersten Teil des ersten Klagegrunds zu befinden.

In bezug auf den zweiten Teil

B.4. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte besagt, daß “die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist”. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien beinhaltet die Einhaltung dieses Artikels nicht, daß die Mitglieder des Unterrichtspersonals, die der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft unterstehen, in Belgien genau auf die gleiche Weise behandelt werden müßten wie die Mitglieder des Unterrichtspersonals, die der Zuständigkeit der anderen Gemeinschaften unterstehen.

B.5. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.6. Es wird angeführt, daß die Regelung der Beurlaubung und der Zurdispositionstellung, die durch die angefochtenen Artikel 6, 7, 8, 18 und 19 des Dekrets eingeführt wird, unterschiedliche Kategorien von Personen auf identische Weise behandle, weil sie keine Regelung vorsehe, die im Verhältnis zum Alter der Mitglieder des Unterrichtspersonals evoluiere. Die angefochtenen Dekretsbestimmungen, die vom Beginn bis zum Ende der Laufbahn eine gleiche Anzahl von

besoldeten Urlaubstagen wegen Krankheit festlegten, ohne dem höheren Krankheitsrisiko, sowohl im Hinblick auf die Häufigkeit als auch auf die Dauer, für die älteren Personen im Verhältnis zu den jüngeren Personen Rechnung zu tragen, würden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie ohne Rechtfertigung entsprechend dem Ziel und den Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen Kategorien von Personen, die sich in Situationen mit bedeutenden objektiven Unterschieden befänden, auf identische Weise behandelten.

B.7. Das Hauptziel des angefochtenen Dekrets besteht darin, gewisse Bestimmungen der vorherigen Regelung der Beurlaubung und der Zurdispositionstellung anzupassen, die es ermöglichte, während der Laufbahn nicht in Anspruch genommene Urlaubstage wegen Krankheit zu kumulieren, so daß die Personalmitglieder, die während ihrer Laufbahn kaum oder nicht krank waren, an deren Ende über ein Kapital an Urlaubstagen wegen Krankheit verfügten, das die Gemeinschaft vergüten mußte, wenn diese Tage im Rahmen einer laschen Verwaltungspraxis in der Kontrolle der Vergabe der Urlaubstage wegen Krankheit in Anspruch genommen wurden, wobei sie ebenfalls die Ersatzkräfte der als krank geltenden Lehrkräfte bezahlen mußte.

B.8.1. Es obliegt dem Dekretgeber, die Zielsetzungen der Politik festzulegen, die er in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachbereichen zu verfolgen beabsichtigt. Das Bemühen, einer laschen Verwaltungspraxis in der Kontrolle der Vergabe der Urlaubstage wegen Krankheit, die erhöhte Haushaltsausgaben mit sich brachte, abzuhelfen, ist eine nicht offenkundig unvernünftige Zielsetzung. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung konnte der Dekretgeber vernünftigerweise beschließen, diese Regelung im Hinblick auf eine einheitlich betrachtete Laufbahn ins Auge zu fassen, ohne daß innerhalb dieser Laufbahn Obergrenzen vorgesehen würden, die insbesondere mit dem Alter des betroffenen Personalmitglieds zusammenhängen.

B.8.2. Auch wenn es zutrifft, daß Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden - das statistische Risiko von mit dem Alter zunehmenden Krankheiten sowohl hinsichtlich ihrer Häufigkeit, als auch ihrer Dauer oder Schwere -, somit auf identische Weise behandelt werden, ist diese Behandlung doch begründet, weil der Aufbau des Kapitals an nicht in Anspruch genommenen

Urlaubstagen wegen Krankheit, der jetzt nicht mehr über sechzig Tage hinaus gestattet ist, zuvor gerade zum Beginn der Laufbahn der Lehrkräfte erfolgte, da zu diesem Zeitpunkt das Risiko einer Erkrankung geringer war, was somit ohne vernünftige Rechtfertigung die Lehrkräfte, die vor dem Ende ihrer Laufbahn nicht krank waren, im Vergleich zu den Lehrkräften, die krank gewesen waren, bevorteilte.

B.8.3. Es trifft zu, wie die klagenden Parteien dies anführen, daß die älteren Mitglieder des Unterrichtspersonals schneller ihr Kapital an Krankheitsurlaub aufbrauchen als die jüngeren und es schwieriger aufstocken.

Diesbezüglich bemerkt der Hof, daß die Vorarbeiten und insbesondere die ihnen beigefügten Statistiken erkennen lassen, daß die durchschnittliche Zahl an Abwesenheitstagen wegen Krankheit (“ Die Altersgruppen, in denen die Zahl der Tage über dem Durchschnitt liegt (ab 50-54 Jahren) [...] ” (*Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 135-2, S. 15) je nach Alterskategorie von drei Tagen bei den 20-24-Jährigen bis 12,5 Tagen bei den 45-49-Jährigen schwankt und daß erst ab dem Alter von 50-54 Jahren der Durchschnitt von 25,5 Krankheitstagen im Jahr über dem allgemeinen Durchschnitt von 14,6 Tagen liegt.

Indem einerseits die Zahl der zu berücksichtigenden Krankheitstage für alle einheitlich auf 15 Tage festgesetzt und andererseits bestimmt wird, daß insgesamt höchstens sechzig Krankheitstage übertragen werden können, hat der Dekretgeber auf eine nicht unverhältnismäßige Weise dem Unterschied der Krankheitsrisiken entsprechend dem Alter Rechnung getragen.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.9. Ferner wird angeführt, daß die durch das angefochtene Dekret eingeführte Regelung der Beurlaubung und der Zurdispositionstellung gegen die Artikel 10, 11 und 24 §4 der Verfassung verstoße, weil einerseits Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets die Personalmitglieder, die das Alter von 59 Jahren erreicht hätten, ohne objektive Rechtfertigung unterschiedlich behandle und andererseits Artikel 28 die Personalmitglieder, die am 1. September 1995 das Alter von 59 Jahren erreicht hätten, ohne objektive Rechtfertigung unterschiedlich behandle.

B.10. Es trifft zwar zu, daß die Bediensteten des Lehrpersonals am Ende der Laufbahn ein höheres Krankheitsrisiko aufweisen, doch die Berücksichtigung des in den angefochtenen Artikeln 12 Absatz 2 und 28 des Dekrets vorgesehenen Alterskriteriums und des mit diesem Alter oder der längeren Ausübung des Lehrerberufs zusammenhängenden Krankheitsrisikos kann nicht dazu führen, daß Personen, die sich in gleichen Situationen befinden, das heißt die die gleiche körperliche Arbeitsfähigkeit aufweisen, unterschiedlich behandelt werden, wenn es gilt, ihr System der Zurdispositionstellung zu regeln.

Indem Personalmitglieder gleich behandelt werden, die trotz des gleichen Alters nicht die gleiche Arbeitsfähigkeit aufweisen, und indem sie alle ohne Berücksichtigung dieser Arbeitsfähigkeit gezwungen werden, ihre Tätigkeit einzustellen, entspricht der Dekretgeber nicht dem mit dem Dekret angestrebten Ziel der finanziellen Sanierung, weil die Gemeinschaft ohne Unterschied für die zusätzlichen Haushaltskosten im Zusammenhang mit der Zurdispositionstellung aufkommen muß, ob sie nun durch eine tatsächliche Arbeitsunfähigkeit gerechtfertigt ist oder nicht.

Folglich verstößt Artikel 12 Absatz 2 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Außerdem bemerkt der Hof, daß der angefochtene Artikel 28 des Dekrets übergangsweise für die Bediensteten, die am 1. September 1995 59 Jahre alt sind, eine andere Regelung des Urlaubs wegen Krankheit einführt als diejenige, die in Artikel 7 desselben Dekrets für die Bediensteten im gleichen Alter vorgesehen ist.

Obschon sie als eine “Übergangsregelung” vorgesehen war (*Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 135-1, S. 5), erklären weder die Vorarbeiten zum Dekret noch die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Kriterien und Gründe, die zur Einführung dieser Regelung Anlaß gegeben haben, und der Hof erkennt nicht, inwiefern sie sowohl der allgemeinen Zielsetzung als auch den als gerechtfertigt anerkannten Korrekturmechanismen entspricht.

Der dritte Klagegrund ist begründet.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

B.12. Es wird angeführt, daß Artikel 29 des angefochtenen Dekrets vom 4. Februar 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil er vorsehe, daß das gesamte Dekret “zum 1. September 1995 wirksam” werde, und somit den vom Dekret betroffenen Personalmitgliedern die Möglichkeit entziehe, vor dem Staatsrat die Ungesetzlichkeit der Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 geltend zu machen, die durch den Staatsrat für nichtig erklärt worden seien, wobei dieser den Standpunkt vertreten habe, daß sie gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstießen. Indem die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Rat der Französischen Gemeinschaft gezwungen habe, einen Dekretsentwurf anzunehmen, dessen Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. September 1995 festgesetzt worden sei, habe sie den Entscheidungsfindungsprozeß auf gesetzgebender Ebene beeinträchtigt, weil keine Änderung in bezug auf die für nichtig erklärten Erlasse möglich gewesen sei. Den Mitgliedern des Unterrichtspersonals sei somit *de facto* die verfassungsmäßige Garantie von Artikel 24 § 5 der Verfassung vorenthalten worden.

B.13.1. Der Hof stellt fest, daß der Staatsrat durch zwei Urteile vom 9. Dezember 1996 zwei der vier Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 für nichtig erklärt hat, die das System der Beurlaubung und der Zurdispositionstellung wegen Krankheit und

Gebrechlichkeit gewisser Mitglieder des Unterrichtspersonals festlegte. Der Staatsrat vertrat den Standpunkt, die angefochtenen Erlasse enthielten wesentliche Regeln des Statuts des Unterrichtspersonals, so daß diese Regeln, die zur Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung gehörten, nicht durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft, sondern durch den Dekretgeber hätten festgelegt werden müssen.

Um sich den Nichtigkeitsurteilen des Staatsrats zu fügen, hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft dem Rat der Französischen Gemeinschaft den Dekretsentwurf unterbreitet (*Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 135-2, S. 2).

B.13.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien besteht der Hauptzweck des Dekrets darin, einer demokratisch gewählten gesetzgebenden Versammlung die Möglichkeit zur Festlegung der Regeln zu geben, die nach dem Dafürhalten der Verwaltungsabteilung des Staatsrats gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung Sachbereiche betreffen, die zum Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers und nicht einer Regierung gehörten.

B.14. Der Hof stellt jedoch fest, daß der angefochtene Artikel 29 das Dekret rückwirkend zum 1. September 1995 in Kraft setzt, was dazu führt, daß für die Vergangenheit und ohne irgendeine Rechtfertigung die Verfassungswidrigkeit gedeckt wird, die der Staatsrat in seinen Nichtigkeitsurteilen festgestellt hat und denen die Regierung der Französischen Gemeinschaft jedoch Rechnung zu tragen vorgab, um in der Begründung die Hinterlegung des Dekretsentwurfs zu rechtfertigen.

Sicherlich wurde in den Vorarbeiten erklärt, man habe die rückwirkende Kraft des Dekrets zum 1. September 1995 vorgesehen, um zu vermeiden, "daß alle individuellen Verwaltungssituationen revidiert werden, was unweigerlich auf dieser Ebene eine erhebliche Rechtsunsicherheit und auf Verwaltungsebene eine der ordnungsgemäßen Arbeitsweise und der Kontinuität des öffentlichen Dienstes schadende Desorganisation herbeigeführt hätte" (ebenda, S. 3).

Diese Auszüge sind in allgemeinen Worten formuliert, die nicht beweisen, daß die rückwirkende Kraft gerechtfertigt ist.

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß der vierte Klagegrund begründet ist.

In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1105

B.15. Aus den Erwägungen im Zusammenhang mit dem vierten Klagegrund (B.12 bis B.14) und aus der Nichtigerklärung, die sich daraus ergeben muß, geht hervor, daß die beiden präjudiziellen Fragen gegenstandslos geworden sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1138:

. erklärt die Artikel 12 Absatz 2 und 28 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 1997 zur Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit bestimmter Mitglieder des Unterrichtspersonals für nichtig;

. erklärt Artikel 29 desselben Dekrets für nichtig;

. weist die Klage im übrigen zurück;

- in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1105: erkennt für Recht, daß die beiden präjudiziellen Fragen in Anbetracht der Nichtigerklärung von Artikel 29 des vorgenannten Dekrets gegenstandslos sind.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior